

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Plumers Dämmung GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zwischen der Plumers Dämmung GmbH, Eper Straße 16, 48599 Gronau - im Folgenden Unternehmer - und ihren privaten Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind - im Folgenden Besteller -, abgeschlossenen Verträge über die Durchführung von Isolierungsarbeiten an Gebäuden und die in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Unternehmer und dem Besteller im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem zu schließenden Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Unternehmers schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Besteller gibt nach einem ersten Beratungsgespräch vor Ort durch den Unternehmer ein Angebot zur Ausführung von Isolierungsarbeiten und allen in diesem Zusammenhang notwendigen Nebenleistungen an dem Gebäude/den Gebäuden des Bestellers ab. Dieses Angebot enthält die vorläufige Vergütung des Unternehmers zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch den Besteller erfolgt durch den Unternehmer eine schriftliche Belehrung über das ggfs. bestehende Widerrufsrecht des Bestellers gem. § 312, 355 ff. BGB.

3. Das durch den Besteller abgegebene Angebot wird dann durch den Unternehmer schriftlich gesondert angenommen.

4. Hinsichtlich der Vergütung schließt der Unternehmer mit dem Besteller entweder Einheitspreisverträge oder Pauschalverträge.

III. Anzahlung

1. Der Besteller hat vor Beginn der Ausführungen der Leistungen des Unternehmers eine Anzahlung in Höhe von 20 % der vorläufige Vergütung, d.h. 20 % der Nettoangebotssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, an den Unternehmer zu zahlen. Diese Anzahlungsverpflichtung ist binnen 14 Werktagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung beim Besteller zur Zahlung fällig.

2. Leistet der Besteller die vorbenannte Anzahlung trotz Fälligkeit nicht, ist der Unternehmer berechtigt, die Ausführung seiner Leistungen so lange zu verweigern, bis er die entsprechende Anzahlung erhält.

3. Leistet der Besteller trotz einer entsprechenden Nachfristsetzung zur Zahlung durch den Unternehmer nicht die fällige Anzahlung, ist der Unternehmer zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

IV. Vergütung/Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt entweder nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlichen und vom Unternehmer nachgewiesenen Leistungen oder nach dem vertraglich vereinbarten Pauschalpreis, jeweils zzgl. etwaiger vertraglicher Mehrleistungen des Unternehmers und jeweils zzgl. der zum Rechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

2. Alle Rechnungen sind binnen 14 Werktagen nach Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Schlussrechnung setzt darüber hinaus die Abnahme der Leistungen voraus.

3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist der Unternehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen i.H.v. 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zentralbank

(EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Unternehmer bleibt vorbehalten.

4. Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Unternehmer anerkannt wurden oder unstrittig sind.

V. Kooperationsverpflichtungen/Nachträge/B austellenzugang

1. Glaubt sich der Unternehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Besteller in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Unternehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die behindernden Umstände wegfallen, hat er ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Besteller davon zu unterrichten.

2. Ordnet der Besteller geänderte oder zusätzliche Leistungen an, ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich schriftlich etwaige Mehrkosten anzumelden und ein prüffähiges Nachtragsangebot vorzulegen, aus dem sich die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ergibt. Der Besteller ist verpflichtet, das Angebot in angemessener Frist zu prüfen und dem Unternehmer mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er den Nachtrag anerkennt. Benötigt der Besteller zur Prüfung weitere Informationen und Nachweise, hat er dies dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, der Unternehmer ist verpflichtet, die verlangten Informationen zu geben und Nachweise zu erbringen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, dem Unternehmer das Grundstück, auf welchem der Unternehmer seine Leistungen zu erbringen hat, in ausführungsbereitem Zustand und aus-reichend zugänglich zur Verfügung zu stellen.

VI. Abnahme

Nach vollständiger Fertigstellung findet eine förmliche Abnahme statt. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme ist binnen zwölf Werktagen durchzuführen.

VII. Mängelansprüche/Haftung

1. Die Mängelansprüche des Bestellers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird, nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Rücktritt ist ausgeschlossen, im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt dem Besteller das Recht der Minderung ausdrücklich vorbehalten.

2. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren in fünf Jahren nach Abnahme (gem. Punkt V. dieser Bedingungen) der Leistungen des Unternehmers.

3. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

4. Der Unternehmer haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung

von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Unternehmer bezüglich seiner Leistungen eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Leistung eintreten, haftet der Unternehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

5. Eine weiter gehende Haftung des Unternehmers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung des Unternehmers gemäß vorstehenden Punkt VI. Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinen Bedingungen. Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Garantie

1. Der Unternehmer gewährt auf die dem Besteller bei Vertragsschluss mitgeteilten Wärme-koeffizienten der eingesetzten bzw. verbauten Produkte eine eigenständige Garantie für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungszeit (gem. Punkt VI. Ziff. 2 dieser Bedingungen) mit folgender Maßgabe:

2. Berechtigte Garantieansprüche entstehen nur dann, wenn die bei Vertragsschluss mitgeteilten Wärme-koeffizienten der eingesetzten bzw. verbauten Produkte innerhalb der Garantiezeit nachteilig abweichen.

3. Für den Fall, dass berechtigt Ansprüche aus dieser Garantie geltend gemacht werden, hat der Besteller ausschließlich das Recht, entweder Nacherfüllung zu verlangen - wobei der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann - oder mit dem Unternehmer eine entsprechende Abfindungszahlung zu verhandeln. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller aus dieser eigenständigen Garantie nicht zu.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu den Verträgen werden nicht getroffen. Jede Änderung der Verträge bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst bedarf der Schriftform.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

3. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bzw. dieser allgemeinen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung/Bedingung gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des gewollten Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.